



Staatsminister Helmut Brunner informiert

Umsetzung des Erosions-
gefährdungskatasters in Bayern

Stand 10.03.2010

+++ StMELF aktuell +++
+++ StMELF aktuell +++

Umsetzung des Erosionsgefährdungskatasters in Bayern

Das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz des Bundes schreibt vor, dass der Schutz des Bodens vor Erosion ab dem 1. Juli 2010 durch Maßnahmen zu gewährleisten ist, die sich aus den an der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung ergebenden Anforderungen ausrichten haben. Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes haben die Landesregierungen die Einteilung in Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser0} bis 2 bzw. CC_{Wind0} und 1 zugehören, durch Rechtsverordnung bis zum 30. Juni 2010 vorzunehmen.

Politische Entwicklung

Aufgrund einer Vorgabe der Europäischen Union sind Cross Compliance Verpflichtungen zum Erosionsschutz an den standortspezifischen Bedingungen auszurichten. Bereits im Jahr 2004 hat Bayern Vorstöße der damaligen rot-grünen Bundesregierung zur Schaffung eines Erosionsgefährdungskatasters abgelehnt. Im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz wurde trotz des Widerstands Bayerns bereits 2004 die Schaffung eines Erosionsgefährdungskatasters ab dem 01.01.2009 verankert.

Bei den Beratungen zur konkreten Umsetzung hat Bayern im Bundesrat am 19.12.2008 dem Entwurf zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nicht zugestimmt, konnte aber eine mehrheitliche Zustimmung nicht verhindern. Bayern ist somit verpflichtet, diese Verordnung umzusetzen. Ansonsten würde Bayern ein erhebliches Anlastungsrisiko eingehen, das letztlich zu schmerzhaften Kürzungen der Direktzahlungen führen könnte.

Auf Fachebene konnte allerdings bei den Beratungen erreicht werden, dass nicht 50 % der Ackerflächen Bayerns als erosionsgefährdet eingestuft werden müssen, sondern lediglich ca. 24 % und freiwillige Förderprogramme (KULAP) nicht gefährdet werden.

Auf Initiative Bayerns hat sich Anfang März 2010 der Bund noch einmal mit dem Erosionsgefährdungskataster befasst, aber aufgrund der EU-Vorgaben und der Haltung der anderen Bundesländer keine Möglichkeit gesehen, die Umsetzung der Verordnung zu verhindern.

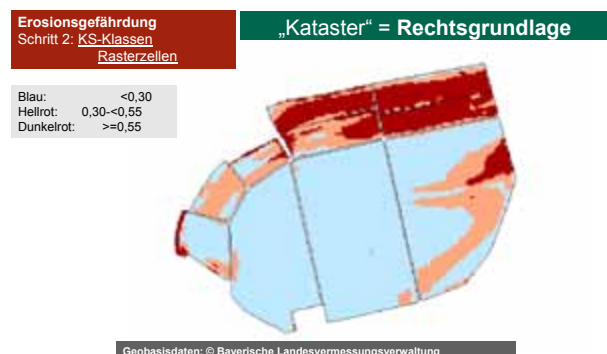
Auch andere Mitgliedstaaten haben die Vorgaben der EU zum Erosionsschutz umgesetzt. So müssen beispielsweise Landwirte in England einen Bodenschutzplan vorlegen, der von der Verwaltung überprüft wird. In Frankreich wird insbesondere ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen gefordert. Insbesondere im Mittelmeerraum gibt es detaillierte Managementpläne.

Umsetzung des Katasters in Bayern

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers wurde ein Erosionsgefährdungskataster der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns mit einer nach dem Stand der Technik sehr hohen Auflösung von 5 x 5 m erstellt. Für jede 25 m² große Rasterzelle wurde eine Gefährdungszahl errechnet und bei Überschreiten eines Schwellenwertes einer von zwei möglichen Erosionsgefährdungsklassen zugeordnet. Die Gefährdungszahl berücksichtigt ausschließlich Hangneigung und Bodenart. Für beide Werte stehen ausreichend detaillierte digitale Datensätze zur Verfügung. Mit zunehmender Hangneigung nimmt die Erosionsgefährdung zu, Sand- und Tonböden sind weniger gefährdet als Lehmböden. Die Hangneigung wurde aus dem aktuellen digitalen Geländemodell der bayerischen Landesvermessung, die Bodenart aus der amtlichen Bodenschätzung abgeleitet.

Nachfolgend ist ein Beispiel des Erosionsgefährdungskatasters für einige landwirtschaftliche Ackerflächen ersichtlich.

Beispiel eines Erosionsgefährdungskatasters



Mitte Februar 2010 erhielten die Landwirte eine erste Information über ihre erosionsgefährdeten Flächen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ab 2010 enthält der Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachtantrag

für jedes Feldstück die Angaben zur Erosionsgefährdungsklasse. Darüber hinaus kann jeder Landwirt ab Mitte des Jahres im Bayernviewer-agrar sowohl Einblick in das Erosionsgefährdungskataster als auch in die Einstufung seiner Feldstücke nehmen.

Offensichtliche Fehler, wie z. B. Nichtberücksichtigung von Terrassen oder Landschaftselementen, können dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeldet werden.

Betroffenheit in Bayern

Aufgrund der Berechnungen mit Hilfe des Katasters ergibt sich für die Ackerflächen in Bayern folgende Betroffenheit:

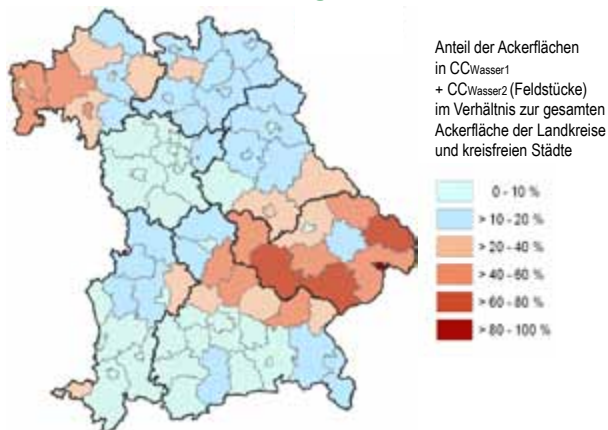
Betroffenheit

CCWasser0	keine Erosionsgefährdung	ca. 76 % der AF
CCWasser1	mittlere Erosionsgefährdung	ca. 19 % der AF
CCWasser2	hohe Erosionsgefährdung	ca. 4,5 % der AF
CCWind	Erosionsgefährdung durch Wind	ca. 390 ha AF

Auch andere Bundesländer haben vergleichbare oder sogar noch höhere Flächenanteile, die erosionsgefährdet sind.

In Bayern sind die topographischen sowie die Bodenverhältnisse sehr unterschiedlich. Dies führt in einzelnen Landkreisen zu einer Betroffenheit, die sich stark vom Durchschnitt unterscheidet. Insbesondere die Landkreise Passau, Landshut sowie Rottal-Inn zeichnen sich durch eine stärkere Erosionsgefährdung aus.

Betroffenheit nach Region



Verpflichtungen zum Erosionsschutz

Die grundlegenden Verpflichtungen zum Erosionsschutz ergeben sich aus der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes.

CCWasser1:

Flächen, die vor dem 1. Dezember nicht eingesät sind, dürfen bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.

Bei Querbewirtschaftung zum Hang entfällt diese Auflage (nur bei CCWasser1).

CCWasser2:

wie CCWasser 1 (Satz 1). Zusätzlich gilt:

Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten. Andere nichtwendende Bodenlockerungen (z. B. Grubber) sind erlaubt.

CCWind:

Erosionsgefährdung durch Wind spielt in Bayern eine völlig untergeordnete Rolle (ca. 390 ha).

Aus den Vorgaben ergibt sich folgende Übersicht zur Wassererosion:

Anforderungen an den Erosionsschutz beim Anbau von Kulturen mit Ernte 2011

CCWasser1 Auflagen zum Erosionsschutz nur, wenn Bewirtschaftung <i>nicht</i> quer zum Hang	Pflug nur, wenn Aussaat vor dem 1. Dezember	Kein Pflug	Keine Auflagen zum Erosionsschutz	
CCWasser2 Reihenkulturen Andere Früchte	Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat		kein Pflug Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat	
	Ernte Vorfrucht 2010	1.12. 2010	15.02. 2011	Ernte 2011

Ausnahmen für die Praxis

Durch abweichende Anforderungen zum Erosionsschutz wird in Bayern den besonderen fachlichen und witterungsbedingten Verhältnissen Rechnung getragen.

- Nachdem bei kleinen Feldstücken entsprechend kurze erosive Hanglängen vorliegen, wird Feldstücken bis zu 0,5 ha die Stufe CC_{Wasser0} (keine Erosionsgefährdung) zugewiesen. Dies hilft auch eventuell fehlerhafte Einstufungen aufgrund einer sehr geringen Anzahl von Einzelpixeln zu minimieren.
- Darüber hinaus wird bei langen und schmalen Feldstücken – die meist aufgrund von Terrassen quer zum Hang angeordnet sind – ein Formfaktor berücksichtigt und ggf. die Erosionsgefährdungsklasse von CC_{Wasser2} auf CC_{Wasser1} zurückgenommen.
- Vor früh zu säenden Sommerungen (z. B. Sommergetreide, Körnerleguminosen mit Ausnahme von Sojabohnen, Sommerraps, Feldfutter als Frühjahrssaat oder Frühgemüse) gilt eine raue Winterpflugfurche als ausreichende Erosionsschutzmaßnahme. In diesem Fall darf folglich nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt.
- Beim Anbau von Kartoffeln gilt die Ausnahme nur auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser1}.
- Für alle Feldstücke der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} und CC_{Wasser2} gelten die genannten Verpflichtungen nicht, wenn sie in eine der folgenden KULAP-Maßnahmen einbezogen sind:
 - Winterbegrünung (M 32/A 32)
 - Mulchsaatverfahren (A 33)
 - Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz (A 35)
- Auf Antrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) können zudem ggf. weitere Sonderatbestände genehmigt werden:

Eine Ausnahme von den Verpflichtungen kann beispielsweise dann erteilt werden, wenn nach dem Pflügen im Herbst aufgrund von langanhaltenden Niederschlägen die geplante Aussaat einer Winterfrucht/Zwischenfrucht vor dem 1. Dezember nicht möglich ist. Auch wenn für den Anbau bestimmter Frühgemüsekulturen (Radies, Rettich, Salat, Möhren, Petersilie, Pastinaken und Spinat) bereits vor dem 16. Februar die Saatbettvorbereitung beginnen muss und somit das Pflugverbot zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar bzw. die Vorgaben für die raue Winterfurche nicht eingehalten werden können, kann eine entsprechende Ausnahme beim AELF beantragt werden. Bedingung für die Genehmigung ist jedoch, dass die Aussaat unmittelbar nach der Bodenbearbeitung erfolgt.

Fazit:

Bayern hat im Vorfeld mit allen Mitteln versucht, unter Hinweis auf das deutsche Bodenschutzrecht, die Einführung eines Erosionsgefährdungskatasters zu vermeiden. Bayern hat bisher mit freiwilligen Programmen bereits sehr gute Erfolge erzielt. Auch bei der Umsetzung der vom Bund geforderten Maßnahmen hat Bayern – soweit rechtlich möglich – auf eine an der Praxis orientierten Umsetzung geachtet, um unbillige Härten für die Landwirtschaft zu vermeiden. Bisher ist nicht bekannt, dass andere Bundesländer andere Abweichungsmöglichkeiten nutzen. Mit der Einführung eines Erosionsgefährdungskatasters in Bayern erhalten unsere Landwirte für die Zukunft Rechtsicherheit, auf welchen Flächen erosionsmindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen. Auf allen anderen Flächen sind keinerlei Maßnahmen erforderlich.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München
E-Mail: info@stmelf.bayern.de • www.landwirtschaft.bayern.de • www.forst.bayern.de

Redaktion: Referat Ressourcenschutz in der Landwirtschaft, Düngung und Pflanzenschutz